

An das

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung III / Regionalplan Südhessen
64278 Darmstadt

oder per email an: Stefan.Lilje@rpda.hessen.de

Stellungnahme zur ersten Offenlage des Entwurfs „Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien“ der Regionalversammlung Südhessen (veröffentlicht am 24. Februar 2014)

Der sachliche Teilplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen (veröffentlicht am 24. Februar 2014) hat historisch bedeutsame Kulturlandschaften bisher nicht berücksichtigt.

Als Leitlinie zur Bewertung von Kulturlandschaften im Rheingau-Taunus-Kreis sollte der Managementplan des Landesamtes für Denkmalpflege¹ dienen, der im Rheingau-Taunus-Kreis nachfolgende Kulturlandschaften von universeller, europäischer und sehr hoher Bedeutung ausweist: Bäderlandschaft von Bad Schwalbach und Schlangenbad, Klosterlandschaften Eberbach und Gronau, Parkwald Niederwald, Rodunginseln im Rheingau-gebirge und Hinterlandswald, Weinbaulandschaften Johannisberg und Vollrads, Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal und Limes, Wispertal und Aartal.

Bezogen auf die Bäderlandschaft Bad Schwalbach - Schlangenbad liegen verschiedene der vorgeschlagenen Windkraftvorranggebiete inmitten bzw. an der Grenze dieser sehr hoch bedeutenden Kulturlandschaft und werden von zahlreichen Punkten in der Bäderlandschaft sehr gut sichtbar sein.

In einer Überarbeitung des Teilplans Erneuerbare Energien sind daher die Belange des Landschaftsschutzes und der Denkmalpflege bzw. des Schutzes von Kulturlandschaften entsprechend einzuarbeiten. Das kulturelle Erbe als Schutzgut in der Raumplanung ist stringent und nachhaltig zu beachten. Hier sind die im Hinblick auf den Erhalt und die Entwicklung des kulturellen Erbes und der historisch gewachsenen Kulturlandschaft formulierten Grundsätze im Raumordnungsgesetz (ROG), hessischen Landesplanungsgesetz (HLPG), hessischen Denkmalschutzgesetz (HEDSchG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und hessischen Naturschutzgesetz (HENatG) zu berücksichtigen.

Die in der Bäderlandschaft Bad Schwalbach Schlangenbad liegenden Vorrangflächen **436b, 436, 414d und 439** sind nicht mit der kulturhistorischen Bedeutung dieser Region vereinbar und sind im Regionalplan als solche nicht aufzuführen (Ausschlussgebiet). Zudem sind Restriktionsgebiete in angemessener Entfernung zur Bäderlandschaft zu definieren, so dass Windkraftanlagen einen entsprechenden Abstand zur Bäderlandschaft haben. Dies betrifft die Vorrangflächen **343, 399a, 414b, 414g, 430 und 433**, die direkt an die Bäderlandschaft anschließen.

Der Schutz von Panoramen, Sichtbeziehungen und Sichtachsen ist sicherzustellen. Windkraftanlagen sind nicht im Naherholungswald oder an visuell exponierten Standorten wie z.B. in den Kuppenlagen des Taunuskamms zu errichten. Hier sind Sichtachsenanalysen vorzunehmen und entsprechend umzusetzen. Dies betrifft z.B. die Vorrangflächen **413, 414a und 414m**.

Absender

_____ (Vorname, Name)

_____ (Straße)

_____ (Postleitzahl, Ort)

Ort, Datum

Unterschrift